

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hochschule Merseburg</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	01.10.2014			
Aufnahme des Studienbetriebs am	30			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	29			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	14			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	7			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019

<b>Studiengang 02</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 oder 4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 oder 120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019

<b>Studiengang 03</b>	<b>Controlling und Management</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 oder 4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 oder 120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019

<b>Studiengang 04</b>	<b>Industrial Engineering zukünftig Wirtschaftsingenieurwesen</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 oder 4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 oder 120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	50			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Erstakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	11.07.2019

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung § 7 MRVO):

Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten:

- In den Modulen „Wirtschaftsinformatik I“, „Programmierung II“ und „Grundlagen zu Data Science“ ist die jeweilige Klausurdauer zu ergänzen.
- Im Modul „International Business and Management“ ist der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer anzugeben.

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 MRVO):

Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.

Auflage 2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:

- Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
- Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die Inhalte müssen dahingehend präzisiert werden, dass sie im Verhältnis zum angesetzten

Workload einen realistischen Umfang aufweisen.

- Die angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

Auflage 3 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Im Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ muss entweder das Modul „Allgemeines und fachgruppenspezifisches wissenschaftliches Arbeiten“ vorgezogen werden oder es muss regelhaft sichergestellt werden, dass jede\*r Studierende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten frühzeitig im Studium erwerben kann. Dies ist im Modulhandbuch entsprechend zu dokumentieren.

### **Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung § 7 MRVO):

Im Modul „Vertiefung BWL & Management III (International Logistics)“ ist der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer anzugeben.

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 MRVO):

Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.

Auflage 2 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 MRVO):

Aus den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs muss das Masterniveau deutlich zum Ausdruck kommen.

Auflage 3 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer definiert und aus den Inhalten des Studiengangs abgeleitet werden, um den Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der Auswahl an geeigneten Anpassungsmodulen transparent zu gestalten.

Auflage 4 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:

- Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
- Die Module müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden.
- Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die Inhalte müssen dahingehend präzisiert werden, dass sie im Verhältnis zum angesetzten Workload einen realistischen Umfang aufweisen.
- Die angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

### **Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung § 7 MRVO):

Im Modul „Vertiefung BWL & Management III (International Logistics)“ ist der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer anzugeben.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 MRVO):

Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.

Auflage 2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer definiert und aus den Inhalten des Studiengangs abgeleitet werden, um den Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der Auswahl an geeigneten Anpassungsmodulen transparent zu gestalten.

Auflage 3 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:

- Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
- Die Module müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden.
- Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

### **Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium Modularisierung § 7 MRVO):

Im Modul „Vertiefung BWL & Management III (International Logistics)“ ist der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer anzugeben.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 11 MRVO):

Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.

Auflage 2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer definiert und aus den Inhalten des Studiengangs abgeleitet werden, um den Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der Auswahl an geeigneten Anpassungsmodulen transparent zu gestalten.

Auflage 3 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 MRVO):

Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:

- Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
- Die Module müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden.
- Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

## **Kurzprofile**

Die Hochschule Merseburg ist eine staatliche Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt, an der rund 2.900 Studierende in den drei Fachbereichen „Ingenieur- und Naturwissenschaften“, „Soziale Arbeit.Medien.Kultur“ und „Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften“ eingeschrieben sowie 342 Mitarbeiter\*innen, davon 109 Hochschullehrende, beschäftigt sind. Das Selbstverständnis der Hochschule bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie sowie zwischen Technik und Kultur. Die Studiengänge sind am Fachbereich „Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften“ mit etwa 900 Studierenden angesiedelt.

### **Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ soll die Studierenden in Wirtschaftswissenschaften und Informatik qualifizieren. In Abgrenzung zum reinen BWL-Studium sollen zusätzlich methodische, institutionelle und technische Grundlagen aus dem Bereich Informatik vermittelt werden. Die Informatikanteile werden in enger Abstimmung mit dem technischen Fachbereich „Ingenieurwissenschaften“ angeboten. Das Ziel des Studiums der Wirtschaftsinformatik ist der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen, die für Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Informationstechnik befähigen. Viele Aufgabenstellungen in Unternehmen erfordern laut Hochschule die Fähigkeit, technische Probleme der Informatik zu lösen und gleichzeitig deren betriebswirtschaftliche Konsequenzen einschätzen zu können.

### **Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ bietet nach Angaben im Selbstbericht eine gezielte und vertiefte Ausbildung im Bereich der Wirtschaftsinformatik, den Daten- und Informationswissenschaften und den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern der Wirtschaftsinformatik. Der Fokus liegt auf dem IT-basierten und automatisierten Management von Unternehmensprozessen auf Grundlage vorhandener Unternehmens- und Marktdaten. Dabei soll er nicht nur den Bachelorabsolvent\*innen der Wirtschaftsinformatik angeboten werden, sondern steht auch den Studierenden der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen und anderer ökonomisch ausgerichteter Studiengänge offen.

### **Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“**

Der Masterstudiengang „Controlling und Management“ bietet laut Hochschule eine gezielte und vertiefte Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Kernfächern. Der Fokus liegt auf dem Management von Unternehmen, dessen Strukturen, Prozessen und Produkten. Der Studiengang wird dabei nicht nur den Bachelorabsolvent\*innen der Betriebswirtschaft angeboten, sondern steht auch den Studierenden der Fächer Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. technisch orientierter Betriebswirtschaft oder ähnlichen, ökonomisch ausgerichteten Studiengängen offen.

### **Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Der Masterstudiengang „Industrial Engineering“ baut inhaltlich auf dem Bachelorprogramm gleicher Fachrichtung auf. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von studiengangspezifischem Fachwissen in Verbindung mit theoretischem Basiswissen, das die weitere Aneignung und Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in der beruflichen Praxis ermöglichen soll. Die Studierenden sollen auf das Entwickeln und Verbessern effektiver und effizienter Arbeitssysteme und Prozesse vorbereitet werden.

Der Studiengang wurde mit „Industrial Engineering“ im Selbstbericht beschrieben. In einer Email vom 27. Mai 2019 wurde mitgeteilt, dass die Umbenennung in „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Senat bestätigt wurde.

Je nach Art des vorangegangenen Bachelorstudiums haben die Masterstudiengänge eine Studiendauer von drei oder vier Semester (90 Credit Points und ggf. vorab ein Anpassungssemester im Umfang von 30 Credit Points) beträgt.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

Für alle Studiengänge wurden Qualifikationsziele definiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Maß an offenen Stellen und Nachfrage für den jeweiligen Abschluss vorhanden ist. Damit lässt sich die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erkennen. Die Studiengänge sind gut organisiert und studierbar. Die Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut betreut.

Die Titel aller betrachteten Studiengänge und das jeweils dazugehörige Curriculum sind nicht stimmig zu einander. Es werden durch die Titel Erwartungen an bestimmte Inhalte geweckt, die jedoch nicht durch das Curriculum vollständig umgesetzt werden. Während der Begehung entstand der Eindruck, dass die Masterstudiengänge aufgrund der angestrebten Auslastung der Hochschule und vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Personals eingerichtet wurden. Die Gutachtergruppe sieht die Notwendigkeit, den Titel des jeweiligen Studiengangs und das entsprechende Curriculum in Übereinstimmung zu bringen.

Zudem weisen die Modulbeschreibungen erhebliche Schwächen auf. In den Masterstudiengängen werden eher grundlegende Inhalte beschrieben, die kaum eine Vermittlung von vertiefenden oder verbreiternden Kompetenzen erkennen lassen.

### **Studiengang 01 und 02 B.Sc./M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

Die Studiengänge enthalten relevante Inhalte aus den Bereichen BWL und Informationstechnik. Die Ausrichtung ist wirtschaftswissenschaftslastig. Die Darstellung der Qualifikationsziele ist durchaus nachvollziehbar und die angestrebten Qualifikationsziele sind sinnvoll, allerdings ist der Titel „Wirtschaftsinformatik“ nicht stimmig mit dem jeweiligen Curriculum, besonders im Bachelorstudiengang.

Im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ werden zwar grundsätzlich mehr Inhalte der Wirtschaftsinformatik gelehrt, allerdings nicht in dem Umfang, wie es dem Titel angemessen wäre. Außerdem lässt sich in vielen Teilen nicht erkennen, was grundlegende und was vertiefende Inhalte sind. Da es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, müsste deutlicher erkennbar sein, wie dieser auf den Bachelorinhalten aufbaut.

### **Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“**

Die durch den Titel des Studiengangs suggerierte Schwerpunktsetzung in Controlling wird durch die inhaltliche Streuung der Themen nicht eingelöst. In der Summe lassen die fehlenden Controlling-Inhalte keine Rechtfertigung des Begriffes „Controlling“ im Titel des Studiengangs zu.

Weiterhin gehen aus dem Modulhandbuch in vielen Bereichen die Beschreibung der Kompetenzen und Veranstaltungsinhalte über das kurze Benennen bzw. Erwähnen von Methoden nicht weit genug hinaus, um eine Qualifikation auf Masterniveau erkennen zu lassen.

### **Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“**

Beim vorliegenden Studiengangskonzept wird ein Profil im Wirtschaftsingenieurwesen nicht hinreichend deutlich. So werden zwar ausgewählte Inhalte aus der BWL und auch dem Wirtschaftsingenieurwesen behandelt, das Studium ist aber sehr stark projektorientiert angelegt und auf offenkundig ressourcenbedingt ausgewählte Anwendungsfelder konzentriert.

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	5
Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	5
Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	6
Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“ .....	7
Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“ .....	8
Kurzprofile .....	10
Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	10
Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	10
Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“ .....	10
Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“ .....	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	12
Studiengang 01 und 02 B.Sc./M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	12
Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“ .....	12
Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“ .....	12
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>15</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	15
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	15
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	15
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	16
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	16
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	17
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>18</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung.....	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	18
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	18
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	39
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	40
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>41</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	41
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	41
3.3 Gutachtergruppe .....	41
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>42</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	42
Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	42
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	42
Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	42
Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“ .....	43

Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“ .....	43
Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“ .....	43
<b>5 Glossar .....</b>	<b>44</b>
Anhang.....	45

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Studiengänge werden als Vollzeitstudium angeboten. Der Bachelorstudiengang umfasst gemäß § 8 der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und laut Modulübersicht einen Umfang von 210 Credit Points (CP). Die Masterstudiengänge umfassen gemäß § 8 der Anlage zur jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von drei Semestern und einen Umfang von 90 CP. Bei einem Anpassungssemester beträgt die Regelstudienzeit vier Semester und das Studium hat einen Umfang von 120 CP.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich jeweils um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

Gemäß § 17 der jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlicher Methode zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen, für die Masterarbeit drei Monate.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium werden in § 5 der Anlage zur jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannt. Grundsätzlich ist ein Bachelorabschluss mit 210 CP Voraussetzung. Aber auch mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP kann nach individueller Prüfung der Vorkompetenzen und unter Erteilung von Auflagen zum Erwerb von Kompetenzen im Umfang von 30 CP (sog. Anpassungssemester) ein Studium aufgenommen werden. Im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ wird zugelassen, wer einen Bachelorabschluss in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Informatik oder Wirtschaftsinformatik o. ä. vorweisen kann. Für den Masterstudiengang „Controlling und Management“ ist ein Bachelorstudium „Betriebswirtschaftslehre“ notwendig. Aber auch

Bachelorabsolvent\*innen der Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, technisch orientierter Betriebswirtschaftslehre können ein Studium aufnehmen. Für die Zulassung in den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ ist ein Bachelorabschluss in Ingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Industrial Engineering o. ä. Voraussetzung. Bachelorabsolvent\*innen in Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen, technisch orientierten Betriebswirtschaftslehre (mit Fachrichtung Maschinenbau) o. ä. können ebenfalls das Masterstudium aufnehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Es handelt sich um Studiengänge der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß der jeweiligen Anlage 1 zu § 4 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ der „Bachelor of Science“ und für die Masterstudiengänge der „Master of Science“ vergeben.

Gemäß § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung erhalten die Absolvent\*innen zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel für jeden Studiengang in englischer Sprache bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Alle Module sind auf ein Semester begrenzt und umfassen 5 CP. Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte eingesetzt.

Das Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ umfasst 35 Module: neun BWL-Module, jeweils ein Modul zu Recht, VWL und quantitative Methoden, zwei Mathematik-Module, drei Module zum Thema Management und Schlüsselqualifikationen, fünf Module zur Wirtschaftsinformatik (inkl. Informationsmanagement), fünf Informatik-Module (inkl. Programmierung und Internettechnologien) und jeweils zwei Wahlpflichtmodule aus den Bereichen BWL und Informatik. Das Praxissemester ist im sechsten Semester verortet. Im siebten Fachsemester sind u. a. ein Studienprojekt, die Seminararbeit und die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) vorgesehen.

Im Masterstudium sind – nach einem möglichen Anpassungssemester im Umfang von 30 CP – 14 Module zu besuchen. Diese umfassen jeweils sieben studiengangsspezifische Module zu Wirtschaftsinformatik, Controlling oder Industrial Engineering sowie drei Module zur Vertiefung von BWL sowie Management und zwei Module zu Managementkompetenzen. Im letzten Semester ist das Masterseminar (oder ein Projektpraktikum inklusive Research Methods) und die Masterarbeit mit Kolloquium vorgesehen.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen,

den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 16 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung geht hervor, dass neben der Gesamtnote auch die Ausweisung einer relativen Note über das Diploma Supplement erfolgt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen sind zu überarbeiten:

In den Modulen „Wirtschaftsinformatik I“, „Programmierung II“ und „Grundlagen zu Data Science“ ist die jeweilige Klausurdauer zu ergänzen.

In den Modulen „International Business and Management“ und „Vertiefung BWL & Management III (International Logistics)“ ist der Prüfungsumfang bzw. die Prüfungsdauer anzugeben.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Laut jeweiligem Musterstudienplan sind 30 CP pro Semester vorgesehen. Der Bachelorstudiengang umfasst 210 CP, der Masterstudiengang 90 oder 120 CP. Für den Erwerb eines Credit Points wird gemäß § 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Modulhandbuch weist Präsenzzeiten und Selbststudium in Stunden aus.

Das Modulhandbuch verzeichnet für die Bachelorarbeit mit Kolloquium 15 CP, dabei entfallen 10 CP auf die Bachelorarbeit und 5 CP auf das Kolloquium. Für die Masterarbeit werden 15 CP vergeben, für das dazugehörige Seminar und Kolloquium 5 CP.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der Schwerpunkt der Diskussionen während der Begehung lag vor allem auf den Profilen, den Qualifikationszielen und den Modulen der Studiengänge sowie der Passung von Titel und Curriculum des jeweiligen Studiengangs. Hier sehen die Gutachter Mängel. Zudem werden die Modulbeschreibungen und Inhalte der Module kritisch gesehen.

Die Gutachter bedauern, dass die Hochschule sich bei der Erstellung der Selbstdokumentation nicht auf die Musterrechtsverordnung bezog, sondern die Selbstdokumentation nach den zuvor geltenden Kriterien des Akkreditierungsrates erstellt hat.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 und 02 B.Sc./M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

#### **Dokumentation**

Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ soll die Studierenden in Wirtschaftswissenschaften und Informatik qualifizieren. In Abgrenzung zum reinen BWL-Studium sollen zusätzlich methodische, institutionelle und technische Grundlagen aus dem Bereich Informatik vermittelt werden. Die Informatikanteile werden laut Selbstbericht in enger Abstimmung mit dem technischen Fachbereich Ingenieurwissenschaften (INW) angeboten.

Das Ziel des Bachelorstudiums ist der Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen, die für Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Informationstechnik befähigen. Viele Aufgabenstellungen in Unternehmen erfordern die Fähigkeit, technische Probleme der Informatik zu lösen und gleichzeitig deren betriebswirtschaftliche Konsequenzen einschätzen zu können.

Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums für Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert werden. Durch die erworbenen betriebswirtschaftlichen und technischen Kompetenzen sind die Absolvent\*innen laut Selbstbericht insbesondere dazu befähigt, Informationssysteme für Geschäftsprozesse zu konzipieren, auszuwählen bzw. zu entwickeln, einzuführen und ihren Betrieb zu organisieren. Typische Berufs- und Einsatzfelder ergeben sich in den organisatorischen Einheiten Beschaffung, Produktion, Einkauf und Logistik, technisches Marketing, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, betriebliche Organisation und Wirtschaftsinformatik.

Neben der schwerpunktmäßigen Ausbildung der Studierenden hinsichtlich methodisch-quantitativer Kompetenzen sollen Schlüsselkompetenzen über den gesamten Studienverlauf gefördert und in verschiedenen Formen geübt werden, wie beispielsweise Bewusstsein für Konfliktmanagement, Problemlösungsstrategien, Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Zeitmanagement und Umgang mit neuen Medien.

Der Masterstudiengang möchte eine gezielte und vertiefte Ausbildung im Bereich der Wirtschaftsinformatik, den Daten- und Informationswissenschaften und den betriebswirtschaftlichen Anwendungsfeldern der Wirtschaftsinformatik bieten. Der Fokus liegt auf dem IT-basierten und automatisierten Management von Unternehmensprozessen auf Grundlage vorhandener Unternehmens- und Marktdaten mit allen relevanten Aspekten.

Der Masterstudiengang wird nicht nur den Bachelorabsolvent\*innen eines Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ angeboten, sondern steht durch das Anpassungssemester auch Studierenden der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen und anderer ökonomisch ausgerichteter Studiengänge offen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, praktische Problemstellungen der Wirtschaftsinformatik, insbesondere im Hinblick auf die Zielfindung, Planung und Steuerung des Unternehmens, zu lösen sowie Anforderungen an Anwendungs- und Informationssysteme im betrieblichen Umfeld zu definieren und solche Systeme hinsichtlich Architektur und Einsatzfeld zu konzipieren und umzusetzen. Dabei sollen Aspekte des Datenschutzes, der IT-Sicherheit und des IT-Service-Managements berücksichtigt werden. Die Studierenden sollen aus Sicht einer IT-Managerin bzw. eines IT-Managers betriebswirtschaftliche Fragestellungen, zum Beispiel im Controlling oder Marketing, in die Anforderungen für Anwendungs- und Informationssysteme übertragen und die Erstellung solcher Systeme zum Beispiel als Projekt- oder Teamleiter\*in verantworten können. Außerdem sollen die Studierenden Kenntnisse in Mitarbeiterführung erwerben und Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Sozialkompetenzen erweitern.

Die Studierenden sollen damit in der Lage sein, im nationalen und internationalen Kontext höher qualifizierte Tätigkeiten im Unternehmen auszuüben. Das Studium zielt auf die Befähigung der Studierenden, sich in anspruchsvolle und komplexe praktische Problemstellungen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Verbindung mit praktischen Fertigkeiten und theoretischem Wissen einzuarbeiten und diese zu lösen. Das Studium soll zur Wahrnehmung verantwortlicher Aufgaben in Anwendungsgebieten der Wirtschaftsinformatik (zum Beispiel IT- und Prozessberater, IT-Dienstleister, IT-Projektmanager) sowie in leitenden Führungsfunktionen befähigen. Die Ausrichtung kann durch die Studierenden aufgrund der Wahlmöglichkeiten eher informationstechnisch oder managementorientiert gestaltet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengänge „Wirtschaftsinformatik“ enthalten relevante Inhalte aus den Bereichen BWL und Informationstechnik. Die Ausrichtung ist wirtschaftswissenschaftslastig. Die Darstellung der Qualifikationsziele ist durchaus nachvollziehbar und die angestrebten Qualifikationsziele sind sinnvoll, allerdings ist der Titel „Wirtschaftsinformatik“ nicht stimmig mit dem jeweiligen Curriculum, besonders im Bachelorstudiengang. Es sind nur wenige explizite Inhalte des Kernbereichs Wirtschaftsinformatik wie zum Beispiel betriebliche Anwendungssysteme, integrierte Lösungen, E-Business und Database Management oder Wissensmanagement im Bachelorstudium integriert. Diese wären aber notwendig, um insbesondere die Befähigung zu erreichen, Informationssysteme zu Geschäftsprozessen der angeführten Funktionsbereiche zu konzipieren. Beim genaueren Studium des Modulkatalogs sind eigentlich nur die Module „Wirtschaftsinformatik“ und „Enterprise Resource Planning Systeme“ den eigenständigen Wirtschaftsinformatik-Inhalten zuzuordnen. Die übrigen Module beschäftigen sich primär mit BWL- oder Informatik-Inhalten. Der Fachbereich Wirtschaftsinformatik im Verband der Hochschullehrer geht allerdings von jeweils einer Drittelung der Inhalte bezogen auf Wirtschaftsinformatik, Informatik und BWL aus. Insofern handelt es sich eher um einen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre mit einer Informatik-Vertiefung oder einer Angewandten Informatik. Der Bachelorstudiengang erfüllt die Anforderungen des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelorniveau.

Im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ werden zwar grundsätzlich mehr Inhalte der Wirtschaftsinformatik gelehrt, allerdings nicht in dem Umfang, wie es dem Titel angemessen wäre. Außerdem lässt sich in vielen Teilen nicht erkennen, was grundlegende und was vertiefende Inhalte sind; hier besteht Nachbesserungsbedarf (vgl. Kapitel Curriculum). Da es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang handelt, müsste deutlicher erkennbar sein, wie dieser auf den Bachelorinhalten aufbaut.

Die Studiengänge haben durchaus relevante Ausbildungsinhalte, die einen Einstieg in Unternehmen und öffentliche Verwaltungen ermöglichen können. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Maß an offenen Stellen und Nachfrage für diese Abschlüsse vorhanden

ist. Damit lässt sich die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erkennen, die als Basis die beiden Schwerpunkte Betriebswirtschaft und Informatik hat (allerdings nicht dezidiert der Wirtschaftsinformatik). Die Studierenden absolvieren im Bachelorstudiengang ein Praxissemester und bisher gab es keine Schwierigkeiten geeignete Stellen zu finden. Die Praxisphasen und die praxisbezogene Bachelorarbeiten ermöglichen einen reibungslosen Einstieg ins Berufsleben.

Die Hochschule gibt an, dass sie für Fach- und Führungsaufgaben an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaft und Informationstechnik bzw. für leitende Führungsfunktionen befähigen will, allerdings wird dies durch das Curriculum nicht deutlich und es ist unklar, mit welchen Lehrformen und Inhalten dieses erreicht werden soll. Aus den Modulbeschreibungen sollte zum Ausdruck kommen, wo und wie auf diese Aufgaben vorbereitet werden soll.

Bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung werden Schlüsselqualifikationen in beiden Studiengängen angemessen vermittelt, bei denen es einerseits um kommunikative Fähigkeiten geht, andererseits aber auch die Projektarbeit in den Mittelpunkt rückt, die im Masterstudium noch stärker als im Bachelorstudium zum Einsatz kommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Titel des jeweiligen Studiengangs und das dazugehörige Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.
- Aus den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs muss das Masterniveau deutlich zum Ausdruck kommen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass aus den Modulbeschreibungen zum Ausdruck kommt, wo und wie auf Aufgaben zu Fach- und Führungsaufgaben bzw. für leitende Führungsfunktionen vorbereitet werden soll.

## **Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“**

### **Dokumentation**

Der Masterstudiengang „Controlling und Management“ bietet laut Selbstbericht eine gezielte und vertiefte Ausbildung in betriebswirtschaftlichen Kernfächern. Der Fokus besteht auf dem Management von Unternehmen, dessen Strukturen, Prozessen und Produkten. Der Masterstudiengang wird dabei nicht nur den Bachelorabsolvent\*innen in Betriebswirtschaft angeboten, sondern steht auch den Studierenden der Fächer Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. technisch orientierte Betriebswirtschaft oder ähnlicher, ökonomisch ausgerichteter Studiengänge offen.

Die Studierenden sollen befähigt werden, anspruchsvolle und komplexe praktische Problemstellungen der Betriebswirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Zielfindung, Planung und Steuerung des Unternehmens, zu lösen sowie mit Hilfe ihrer vertieften Controlling- und Management-Kenntnisse strategische und operative Analysen anzufertigen, Planungs- und Entscheidungsprozesse vorzubereiten bzw. durchzusetzen sowie Funktionen und Prozessabläufe innerhalb des Unternehmens zu bewerten und zu gestalten. Zudem sollen Kenntnisse des Umwelt- und Innovationsmanagements vermittelt sowie rechtliche und ethische Aspekte betrachtet werden. Beispielhaft seien die Bekämpfung von Korruption sowie der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen genannt, die für innerbetriebliche Prozesse und Entscheidungen im Hinblick auf ihre

gesellschaftlichen Auswirkungen bedeutsam sein können. Durch das Angebot dieser (auch gesellschaftlich relevanten) Disziplinen sollen die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden umfassend gefördert und die Studierenden zum verantwortlichen, engagierten Handeln befähigt werden.

Die Studierenden sollen in der Lage sein, im nationalen und internationalen Kontext höher qualifizierte Tätigkeiten im Unternehmen auszuüben. Das Studium zielt auf die Befähigung der Studierenden, sich in anspruchsvolle und komplexe praktische Problemstellungen aus dem Bereich Management und Controlling durch Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Verbindung mit praktischen Fertigkeiten und theoretischem Wissen einzuarbeiten und diese zu lösen. Das Studium soll zur Wahrnehmung verantwortlicher Aufgaben im Unternehmenscontrolling sowie in leitenden Führungsfunktionen befähigen. Für die Absolvent\*innen können sich Positionen in den Handlungsfeldern allgemeine Managementfunktionen, Berufsfelder im Controlling, im internen und externen Rechnungswesen, in der Investor Relations and Corporate Finance und in der Unternehmensberatung eröffnen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang soll das Wissen und die Methoden in Controlling und Management, die aus dem Bachelorstudiengang bekannt sind, erweitern und kritisch bewerten. Studierende sollen in der Lage sein, alternative Methoden anwenden und miteinander vergleichen zu können. Allerdings gehen aus dem Modulhandbuch in vielen Bereichen die Beschreibung der Kompetenzen und Veranstaltungsinhalte über das kurze Benennen bzw. Erwähnen von Methoden nicht weit genug hinaus, um eine Qualifikation auf Masterniveau zu rechtfertigen. (Im Kapitel „Curriculum“ wird spezifischer auf die einzelnen Module und deren Beschreibung eingegangen.)

Die durch den Titel des Studiengangs „Controlling und Management“ suggerierte Schwerpunktsetzung in Controlling wird durch die inhaltliche Streuung der Themen nicht eingelöst. Der Studiengang enthält als Controlling-relevante Module „Advanced Controlling und Kostenmanagement“, „Six Sigma – Qualitätsmanagement/Controlling ganzheitlicher Produktionssysteme“ und „Value Based Management und DCF-Methoden“. Es fehlen Inhalte, mit denen eine vertiefte und verbreiternde Auseinandersetzung mit Controlling-Inhalten möglich wäre, wie beispielsweise ein Vergleich von alternativen Methoden des Gemeinkostenmanagements und der Kalkulation, Reporting und Kennzahlensysteme, prozessorientiertes Kostenmanagement, funktionales Controlling (Beschaffungs-Controlling, Beteiligungs-Controlling, Marketing-Controlling etc.), Organisation und Gestaltung von Controlling und Controlling-Systemen, Controlling mit ERP-Systemen, Business Intelligence, Strategisches Controlling und Zielfindungsprozesse.

In der Summe lassen die fehlenden Controlling-Inhalte keine Rechtfertigung des Begriffes „Controlling“ im Titel des Studiengangs zu. Das Studienprogramm weicht von der in der Wissenschaft und Praxis akzeptierten Definition des Controllings gemäß International Group of Controlling ab. Gleichzeitig werden unter der Bezeichnung „Controlling“-Module geführt, die inhaltlich keine Controlling-Bereiche abdecken, sondern Rechnungslegungsinhalte (als Grundlagen gekennzeichnet), Marketing Research, Finanzierung, Qualitätsmanagement, Recht und Unternehmensbesteuerung abdecken. Die während der Begehung vorgezeigte Änderung der Modulnamen ist begrüßenswert, geht aber nicht weit genug. Wenn der Studiengang beispielsweise „Accounting und Management“ hieße und die Module als „Accounting“ ausgewiesen würden, wäre der Studiengang inhaltlich besser betitelt.

Die Formulierungen in den Modulbeschreibungen deuten eher auf die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen hin, sodass hier das Masterniveau nicht hinreichend erkennbar und nachweisbar wird. In den Modulbeschreibungen des Studiengangs „Controlling und Management“ muss das Masterniveau deutlich zum Ausdruck kommen. Eine wissenschaftliche Befähigung wird angestrebt.

Der Studiengang hat durchaus relevante Ausbildungsinhalte, die einen Einstieg in Unternehmen ermöglichen können, aber nicht im Bereich Controlling, denn dafür fehlen die spezifischen Module. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Maß an offenen Stellen und

Nachfrage für diesen Abschluss vorhanden ist. Damit lässt sich die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erkennen. Die befragten Studierenden haben durch das Praxissemester im Bachelorstudium bereits Kontakte zu oder Anstellungen in Firmen gefunden.

Wie bereits zu den Qualifikationszielen ausgeführt, gibt die Hochschule an, dass sie für leitende Führungsfunktionen befähigen will. Allerdings wird dies durch das Curriculum nur wenig deutlich. Insbesondere bleibt offen, mit welchen Lehrformen und Inhalten dieses erreicht werden soll. Aus den Modulbeschreibungen sollte zum Ausdruck kommen, wo und wie auf diese Aufgaben vorbereitet werden soll.

Bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung werden Schlüsselqualifikationen angemessen vermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.
- Aus den Modulbeschreibungen muss das Masterniveau deutlich zum Ausdruck kommen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass aus den Modulbeschreibungen zum Ausdruck kommt, wo und wie auf Aufgaben für leitende Führungsfunktionen vorbereitet werden soll.

## **Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“**

### **Dokumentation**

Der Studiengang wurde mit „Industrial Engineering“ im Selbstbericht beschrieben. In einer Email vom 27. Mai 2019 wurde mitgeteilt, dass die Umbenennung in „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Senat bestätigt wurde.

Die Studierenden sollen im Studiengang auf das Entwickeln und Verbessern effektiver und effizienter Arbeitssysteme und Prozesse vorbereitet werden. Die Qualifizierungslevels werden wie folgt bezeichnet: Stufe 1: Reproduktion, Wiedergabe des Lernstoffs, Stufe 2: Reorganisation, Wiederholung mit eigenen Worten in selbstständiger Verarbeitung, Stufe 3: Transfer, Anwendung des Lernstoffs in der Praxis, Stufe 4: Kreativität, Einbringen neuer, selbst entwickelter Lösungsvorschläge.

Der Masterstudiengang bereitet laut Selbstbericht darauf vor, als Schnittstelle des Managements, die in den Bereichen des Unternehmens differenzierten Interessen zu koordinieren, transparent, konsequent und effizient in einen Unternehmensplan umzuwandeln. Die Absolvent\*innen sollen u. a. in der Lage sein, Arbeitssysteme und -prozesse zu entwickeln, zu implementieren, zu betreiben und stetig zu verbessern, moderne Managementkonzepte in der Beratung anzuwenden, vertiefte Fachkenntnisse in betriebswirtschaftlicher und ingenieurtechnischer Beratung anzuwenden, komplexe Entscheidungen bezogen auf innovative produkt- und prozessorientierte sowie fertigungstechnische Fragestellungen zu fällen und gehobene Managementaufgaben in Prozessen, Projekten, Programmen und Unternehmen zu übernehmen, Methoden der Organisationsentwicklung zu kennen sowie Change-Management-Projekte und Restrukturierungsvorhaben umzusetzen, mit den allgemeinen Theorien und Konzepten des Produktivitäts- und Verbesserungsmanagements vertraut sein sowie die erworbene Methodenkompetenz bei Planung, Steuerung und Kontrolle von Arbeitssystemen und -prozessen anzuwenden.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Industrial Engineering“ soll zukünftig in „Wirtschaftsingenieurwesen“ umbenannt werden, zur Verdeutlichung der Verwandtschaft mit dem Anfang 2019 umbenannten Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ (vormals „Industrial Engineering“) der Hochschule. Der Masterstudiengang ist ausdrücklich als konsekutiv zum bereits angebotenen und akkreditierten Bachelorstudiengang konzipiert. Die Gutachtergruppe sieht es als notwendig an, dass die inhaltliche Gestaltung überarbeitet wird und sich zumindest annähernd am gemeinsam durch den Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen und den Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure herausgegebenen „Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen“ orientiert. Beim vorliegenden Studiengangskonzept wird ein solches Profil noch nicht hinreichend deutlich. So werden zwar ausgewählte Inhalte aus der BWL und auch dem Wirtschaftsingenieurwesen behandelt, das Studium ist aber sehr stark projektorientiert angelegt und auf offenkundig ressourcenbedingt ausgewählte Anwendungsfelder konzentriert. Es fehlt damit ein Angebot, das grundlegende Zusammenhänge darstellt.

Notwendig zur Profilbildung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen ist ein gestaffeltes und vertiefendes Angebot von Integrationsfächern, in denen Technik und Wirtschaft in ihrem Wirkungszusammenhang aufgezeigt werden. Beispiele für typische Integrationsfächer, deren Aufnahme in das Curriculum das vorgelegte Studienkonzept verbessern könnte, sind Operations-Research, Prozessmanagement (nicht nur beschränkt auf digitale Geschäftsprozesse), Enterprise Resource Planning, Wirtschaftsinformatik, Fertigungswirtschaft, umfassenderes Supply Chain Management, Logistik, Systemtechnik und Fabrikplanung.

Zu den angegebenen Studienzielen im Einzelnen (vorrangig Wissen und Anwendung von Wissen):

Durch das Fehlen der oben genannten Integrationsfächer wird das Studienziel „Arbeitssysteme und -prozesse zu entwickeln, zu implementieren, zu betreiben und stetig zu verbessern“ mit dem gegebenen Curriculum bestenfalls tangiert (Vertiefung „Digitale Geschäftsprozesse“).

Das Studienziel „moderne Managementkonzepte in der Beratung anzuwenden, vertiefte Fachkenntnisse in betriebswirtschaftlicher und ingenieurtechnischer Beratung anzuwenden“ wird nach Einschätzung der Gutachter in inhaltlich und methodisch geeigneter Weise und umfassend abgedeckt. Das gilt sowohl für die Vermittlung relevanten Wissens als auch die Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens, zur projektbezogenen Kooperation und Kommunikation. Allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe für diese Inhalte eine deutlichere inhaltliche Abgrenzung zum bereits existierenden Masterstudiengang „Projektmanagement“ der Hochschule Merseburg – beide Studiengänge erscheinen das Studienziel (umschreibbar als Einsatzfeld Managementberatung) auf weitgehend identische Weise anzustreben, wahrscheinlich mit gemeinsamen Lehrveranstaltungen.

Der Studiengang soll die Absolvent\*innen befähigen „komplexe Entscheidungen bezogen auf innovative produkt- und prozessorientierte sowie fertigungstechnische Fragestellungen zu fällen“. Das vorliegende Studienkonzept erlaubt die punktuelle Umsetzung dieses Ziels für ausgewählte Entscheidungsfelder. So wird unter dem Modulnamen „Industrial Engineering I“ das Thema Messplatzautomatisierung beschrieben, „Industrial Engineering II“ konzentriert sich auf Grundlagen des Produktdesigns. Eine Veranstaltung zur digitalen Fabrik („Industrial Engineering III“) und eine inhaltlich eng fokussierte Veranstaltung zur Analyse von Lebensdauerdaten für Produkte („Industrial Engineering IV“, betitelt als „Zuverlässigkeit und Qualitätssicherung“) vervollständigen das eher selektiv vertiefende Angebot. Grundsätzlich fehlt nach Einschätzung der Gutachter zur Ausrichtung dieser Einzelthemen am übergeordneten Studienziel eine diesem Ziel angemessene thematische Grundlegung. Diese wird zwar durch die Modulnamen suggeriert, ist aber in den Inhalten nicht auffindbar. Ein konsekutiv gedachter Masterstudiengang muss keine Grundlagen vermitteln, wohl aber den Studierenden ausreichende fachtypische Orientierung geben, etwa über gezielt ausgewählte Integrationsfächer.

Das Studienziel „gehobene Managementaufgaben in Prozessen, Projekten, Programmen und Unternehmen zu übernehmen“ referenziert nicht bloß auf Wissen, sondern deutlich auf Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und professionelles Selbstverständnis. Ausdrücklich auf Vermittlung dieser Kompetenzen ausgerichtete Veranstaltungen sind im Studienkonzept nur mit einem einzigen geeigneten Modul eingeplant. Ein zusätzliches mit „Managementkompetenzen II“ betiteltes Modul konzentriert sich auf Wissensvermittlung zu rechtlichen Grundlagen. Größere Zeitanteile geeigneter Lehr- und Veranstaltungsformen (etwa die Arbeit an studentischen Projekten) könnten die wahrgenommene Qualifikationslücke zu diesem Ziel schließen. Diese Empfehlung gilt auch für eine bessere Verfolgung des Studienziels „Methoden der Organisationsentwicklung zu kennen sowie Change-Management-Projekte und Restrukturierungsvorhaben umzusetzen, mit den allgemeinen Theorien und Konzepten des Produktivitäts- und Verbesserungsmanagements vertraut zu sein sowie die erworbene Methodenkompetenz bei Planung, Steuerung und Kontrolle von Arbeitssystemen und -prozessen anzuwenden.“ All diese Themen werden ausschließlich über Module zur Wissensvermittlung abgedeckt, obschon ausdrücklich die Anwendung erworbener Methodenkompetenz als Studienziel genannt ist.

Ein wissenschaftliches Selbstverständnis wird nach Einschätzung der Gutachter mit dem vorliegenden Studienkonzept nicht hinreichend gefördert. Die vorgestellte Orientierung dient einzig der Steigerung der Professionalität der Studierenden.

Der Studiengang bietet durchaus relevante Ausbildungsinhalte, die einen guten Einstieg in Unternehmen aus Industrie und Unternehmensdienstleistungen ermöglichen können. Ein Einsatz in der öffentlichen Verwaltung passt eher nicht zu den erklärten Studienzielen, für eine in Masterprogrammen immerhin denkbare Weiterentwicklung der Absolvent\*innen in Richtung Wissenschaft wird keine ausreichende Grundlage gelegt. Es kann trotzdem davon ausgegangen werden, dass ein ausreichendes Maß an offenen Stellen und Nachfrage für diesen Abschluss vorhanden ist. Damit lässt sich die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit erkennen.

Wie bereits zu den Qualifikationszielen ausgeführt, gibt die Hochschule an, dass sie für leitende Führungsfunktionen befähigen will. Allerdings wird dies durch das Curriculum nur wenig deutlich. Insbesondere bleibt offen, mit welchen Lehrformen und Inhalten dieses erreicht werden soll. Aus den Modulbeschreibungen sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, wo und wie auf diese Aufgaben vorbereitet werden soll.

Bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung werden Schlüsselqualifikationen angemessen vermittelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Titel des Studiengangs und das Curriculum sind in Übereinstimmung zu bringen, entweder sind mehr für den Titel des Studiengangs relevante Inhalte aufzunehmen oder der Studiengangstitel ist anzupassen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine deutlichere inhaltliche Abgrenzung zum bereits existierenden Masterstudiengang „Projektmanagement“ der Hochschule Merseburg.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, dass aus den Modulbeschreibungen zum Ausdruck kommt, wo und wie auf Aufgaben für leitende Führungsfunktionen vorbereitet werden soll.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Je nach Art des Bachelorstudiums beträgt die Studiendauer für das Masterstudium drei oder vier Semester (90 CP Curriculum + ggf. Anpassungssemester 30 CP). Der dreisemestrige Studiengang ist das Studienangebot, das auf einem Bachelorstudiengang mit 210 Credit Points (CP) aufbaut.

In Verbindung mit dem sogenannten „Anpassungssemester“ ergibt sich ein insgesamt viersemestriges Angebot, das auf einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang mit 180 CP bzw. wirtschaftlich ausgerichteten Bachelorstudiengängen mit 180 oder 210 CP aufbaut. Das Anpassungssemester ermöglicht eine Angleichung unterschiedlicher Vorkenntnisse und schafft die Basis für einen weiteren, erfolgreichen Studienverlauf auf einem gemeinsamen Wissensstand.

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium gibt es Inkonsistenzen. So werden beim Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ auch Absolvent\*innen eines Bachelorstudiengangs „Informatik „mit 210 CP zugelassen, ohne dass BWL-Kenntnisse oder Wirtschaftsinformatik-Kenntnisse vorhanden sind. Zudem wird nicht deutlich, dass ein Anpassungssemester belegt werden muss, wenn das Vorstudium nicht einschlägig war. In allen Masterstudiengängen ist nicht klar geworden, warum welche Anpassungsmodule belegt werden müssen. Es findet zwar eine Einzelprüfung der Bewerberin bzw. des Bewerbers statt, aber warum gerade bestimmte Anpassungsmodule belegt werden mussten, ist durch die berichteten Beispiele von Studierenden und Lehrenden nicht klar geworden. Die Zugangsvoraussetzungen müssen daher spezifischer definiert und aus den Inhalten des jeweiligen Studiengangs abgeleitet werden. Dieses ist für einen transparenten Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der geeigneten Auswahl an Anpassungsmodulen notwendig. Zudem heißt es in der Prüfungsordnung, dass Module „im Umfang von 30 ECTS-Punkten“ zu absolvieren sind. Hier müsste es „bis zu einem Umfang von 30 CP“ lauten. 30 CP sind nur dann notwendig, wenn das Bachelorstudium nur 180 CP umfasste. Auch in diesem Fall müsste aber das Anpassungssemester individuell nach den Vorkenntnissen aus dem besuchten Bachelorstudiengang zusammengestellt werden.

Für die Gutachtergruppe irritierend sind die im Modulhandbuch genannten Zeilen „Modulname“ und „Modulelement“. Während der Begehung konnte zwar erläutert werden, dass für den Modulnamen eine kurze Bezeichnung mit einer Nummerierung gewählt wurde, um den Studierenden eine Orientierung für den Studienverlauf zu geben, während die Bezeichnung des Modulelements der eigentliche Titel des Moduls ist, der auch auf dem Transcript of Records ausgewiesen wird. Diese beiden Benennungen werfen jedoch Fragen auf, da diese teilweise inhaltlich nicht stimmig sind. Auf relevante Beispiele zu den einzelnen Studiengängen wird auch in den folgenden Kapiteln eingegangen. Studiengangsübergreifend: Das Modulelement „Projektmanagement und Business-Englisch“ wird mit „Vertiefung BWL“ oder auch „Vertiefung BWL & Management“ (Masterstudiengang „Industrial Engineering“) betitelt, was inhaltlich in beiden Fällen aber keine Vertiefung ist. Ferner stellen die Gutachter fest, dass Module in den verschiedenen Studiengängen zwar den gleichen Inhalt aufweisen, aber mit unterschiedlichen Überschriften versehen werden – Beispiel Modul „Business Analyse II“: Im Masterstudiengang „Controlling und Management“ werden unter der Überschrift der Lehrveranstaltung „IT-Controlling“ die gleichen Inhalte aufgelistet wie im Masterstudiengang „Industrial Engineering“ der Lehrveranstaltung unter der Überschrift „IT-Industrial

Engineering“. Im Modul „Managementkompetenzen II“ stehen ausschließlich rechtliche Aspekte im Vordergrund und keine Managementkompetenzen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass kein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Modulnamen und dem Modulelementen erkennbar ist. Daher fordert die Gutachtergruppe den Modulnamen passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.

Die Gutachtergruppe empfiehlt das Masterseminar und die Masterarbeit zeitlich zu trennen, damit die Studierenden zu einem früheren Zeitpunkt wissenschaftliches Arbeiten üben können und eine Rückmeldung erhalten. Die Verantwortlichen berichteten, dass bereits vorher in den Wahlpflichtveranstaltungen wissenschaftliches Arbeiten gefördert wird. Allerdings müsste sichergestellt werden, dass dieses Angebot dann für sämtliche Wahlpflichtmodule gilt, um eine Chancengleichheit der Studierenden herzustellen. Studierende sollten das Wahlpflichtmodul frei nach ihren Interessen wählen können und nicht danach, ob wissenschaftliches Arbeiten gefördert wird oder nicht. Daher wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe die sinnvollste Lösung das Masterseminar in einem früheren Semester anzubieten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen müssen spezifischer definiert und aus den Inhalten des Studiengangs abgeleitet werden, um den Prozess der Eignungsfeststellung der Bewerber\*innen und der Auswahl an geeigneten Anpassungsmodulen transparent zu gestalten.
- Der Modulname ist jeweils passend zum Inhalt eines Moduls zu wählen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt das Masterseminar und die Masterarbeit zeitlich zu trennen, damit die Studierenden zu einem früheren Zeitpunkt wissenschaftliches Arbeiten üben können und eine Rückmeldung erhalten.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 und 02 B.Sc./M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“**

#### **Dokumentation**

Das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik umfasst 35 Module: neun BWL-Module, jeweils ein Modul zu Recht, VWL und quantitative Methoden, zwei Mathematik-Module, drei Module zum Thema Management und Schlüsselqualifikationen, fünf Module zur Wirtschaftsinformatik (inkl. Informationsmanagement), fünf Informatik-Module (inkl. Programmierung und Internettechnologien) und jeweils zwei Wahlpflichtmodule aus den Bereichen BWL und Informatik. Das Praxissemester ist im sechsten Semester verortet. Im siebten Fachsemester sind u. a. ein Studienprojekt, die Seminararbeit und die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium) vorgesehen. Als Veranstaltungsformen sind Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte vorgesehen.

Im Masterstudium sind – nach einem möglichen Anpassungssemester im Umfang von 30 CP – 14 Module zu besuchen. Das erste und zweite Fachsemester beinhaltet jeweils sechs Module. Es sind vier Wirtschaftsinformatikmodule zu besuchen. Die Studierenden haben durch jeweils drei Vertiefungsmodule zu Wirtschaftsinformatik und zu BWL und Management die Möglichkeit, aus verschiedenen Wahlpflichtfächern zu wählen und damit den Schwerpunkt ihres Studiums selbst zu setzen. Beim Bereich Wirtschaftsinformatik werden die Themen Requirements Engineering, Analyse, Konzeption und Umsetzung von Anwendungs- und Informationssystemen schwerpunktmäßig auf Basis von SAP und Microsoft SharePoint, IT-Service-Management, Infor-

mationssicherheit und Datenschutz, Webtechnologien und Anwendungsfelder der Wirtschaftsinformatik in Datenbanken/Data Science, Prozessmanagement/-mining, Logistik/SCM, Marketing und E-Business, HR-Management und Controlling angeboten. Im Bereich Management werden die Veranstaltungen Agiles Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Mergers & Acquisitions und Business English angeboten. Darüber hinaus sind die zwei Module zu Managementkompetenzen „Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ und „Schlüsselkompetenzen/Mitarbeiterführung“ zu besuchen. Das dritte Fachsemester ist der Masterarbeit vorbehalten mit vorbereitendem Praktikum oder Seminar. Flankiert wird dies mit der Veranstaltung Research Methods, die auf die wissenschaftliche Arbeit vorbereiten soll.

Die Module werden in Vorlesungen sowie alternativen Lehrformen wie Gruppenarbeit (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Fallstudien) gelehrt. Außerdem werden computergestützte Übungen durchgeführt. Die Studierenden sollen in den Veranstaltungen angehalten werden, Referate oder Präsentationen zu halten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie oben bereits beschrieben, sind die Curricula im Wesentlichen aus BWL- und Informatik-Inhalten zusammengesetzt.

Betrachtet man die drei Informationsmanagement-Module im Bachelorstudium im Detail, so stellt man fest, dass sich das erste mit Betriebssystemen, Netzen und Sicherheit beschäftigt, das zweite mit Datenbanken und Programmierung und das dritte noch einmal mit Sicherheit. Damit stehen Informatik-nahe Themen im Vordergrund, die mit dem Informationsmanagement-Begriff der Wirtschaftsinformatik wenig gemein haben. Damit fehlen wesentliche Inhalte der Wirtschaftsinformatik.

Das Modul „Allgemeines und fachgruppenspezifisches wissenschaftliches Arbeiten“ ist im siebten Semester des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ zu spät verortet. Während der Begutachtung erhielt die Gutachtergruppe die Auskunft, dass einzelne Lehrende im Rahmen von Wahlpflichtveranstaltungen im fünften Semester wissenschaftliches Arbeiten thematisieren. Dies führt aber nicht regelhaft und konsistent für alle Studierende zu einer Einführung in wissenschaftliches Arbeiten. Entweder muss das Modul „Allgemeines und fachgruppenspezifisches wissenschaftliches Arbeiten“ vorgezogen werden oder es muss regelhaft sichergestellt werden, dass jede\*r Studierende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten frühzeitig im Studium erwerben kann. Dies ist im Modulhandbuch entsprechend zu dokumentieren.

In der Modulbeschreibung zum Praxissemester des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ heißt es fälschlicherweise „Einblick in die Tätigkeit eines Betriebswirts/technischen Betriebswirts“, hier muss es „einer Wirtschaftsinformatikerin bzw. eines Wirtschaftsinformatikers“ lauten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt für das Praxissemester im Bachelorstudium eine Praktikumsordnung zu erstellen. Zudem sollten in den Modulbeschreibungen Ablauf und Ergebnisdokumentation des Praktikums konkretisiert werden. Nur so kann garantiert werden, dass jede\*r Studierende nach einem geordneten Verfahren auch seinen Anspruch auf einen Praktikumsplatz wahrnehmen kann. Es ist klar zu definieren, in welcher Form und mit welchem Inhalt und welchem Anspruch die Ergebnisdokumentation zu erstellen ist, um dieses bzgl. der Anforderungen zu vereinheitlichen.

Im Masterstudiengang sind auch die Bezeichnung „Modulname“ und „Modulelement“ irreführend, so enthält das Modul unter dem Namen „Wirtschaftsinformatik II“ das Modulelement „Web Engineering“, welches keine Inhalte der Wirtschaftsinformatik enthält.

In den Modulbeschreibungen werden an vielen Stellen Formulierungen verwendet, die eher auf eine Grundlagenvermittlung abzielen als auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen, wie beispielsweise im Modul „Wirtschaftsinformatik I - Requirement Engineering & Scope Management“; hier sind zum großen Teil grundlegende Kenntnisse des Requirement Engineerings genannt, enthält aber keine Vertiefung. Dieses und das Modul „Wirtschaftsinformatik III – Projekt Unternehmensportale“ behandeln beide die Anforderungserhebung, Entwicklung und Implementierung von Web-Systemen. Die Abgrenzung wird nicht deutlich. Es ist auch unklar, ob die

Inhalte aufeinander aufbauen. Insgesamt sollten in den Mastermodulbeschreibungen deutlicher die vermittelten Methoden dargestellt werden. Auch das Modulelement „Web Engineering“ enthält keine Vertiefung. Das Modul „Data Mining“ ist dagegen eine spezielle Vertiefung mit starkem Statistik-Anteil. Hier würde man als Basis zum Beispiel Business Intelligence erwarten. Die XML-Technologien sind wiederum sehr spezifisch. Viele Module im Masterstudium mit dem Modulnamen Vertiefung setzen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik voraus, bilden aber selbst in der Modulbeschreibung keine vertiefenden Inhalte ab.

Die angebotene Pflicht-Vertiefung „Einführung in die Computerlinguistik“ ist kein Wirtschaftsinformatik-Bestandteil und sollte durch eine andere Veranstaltung wie zum Beispiel zum Thema E-Commerce ersetzt werden. Auch das Modul „Marketingmanagement – E-Business“, das nur Wahlpflichtmodul ist, wäre besser geeignet.

Das Modul „Supply Chain Management“ weist nur grundlegende betriebswirtschaftliche Kompetenzen auf. Wichtig wäre, weiterführende Inhalte und Kompetenzen zu behandeln und dieses auch in den Modulbeschreibungen abzubilden.

Es werden Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt sind. Im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ gibt es im Modul „Umweltmanagement/Projektmanagement“ keinen inhaltlichen Zusammenhang zwischen den beiden Modulteilen. Die beiden Themen „Business English“ und „Projektmanagement Werkzeuge“ im Modul „Vertiefung BWL & Management I“ des Masterstudiengangs passen nicht zusammen. Die bei der Begehung gegebene Erläuterung, dass Business Englisch exemplarisch am Fachvokabular Projektmanagement thematisiert wird, konnte nicht überzeugen, zumal die Veranstaltung zum Projektmanagement auf Deutsch durchgeführt wird. Das für den Modulteil „Business English“ angestrebte Sprachniveau wird wahlweise als „Level 3“ oder „B2-C1“ angegeben. Zwischen B2 und C1 bestehen jedoch erhebliche Unterschiede. Hier sollte konsistent ein Level angegeben werden, etwa B2. Das Modul mit dem Namen „Wirtschaftsinformatik III“ und dem Element „Businessanalyse II“ besteht aus den Lehrveranstaltungen „IT-Controlling“, „IT-Architektur und -Technologie“ und „Werkzeugunterstützung“, die Zusammenfassung dieser Themen kann nicht nachvollzogen werden.

Auch im Modul „Managementkompetenzen II mit Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ kann der Zusammenhang von Arbeitsrecht und Unternehmensethik nicht nachvollzogen werden. Compliance ist darüber hinaus weit mehr als das Einhalten von Anforderungen der Social Responsibility. Im Modul „IT-Service-Management – Informationssicherheit“ des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ werden ebenfalls zwei nicht zusammenhängende Themen zusammengefasst.

Das Modul „International Logistics“ lässt keine internationalen Aspekte erkennen, außer dass es auf Deutsch und Englisch gelesen wird. Beispielsweise wird als Content „e-Mobilität in Merseburg“ genannt. Es wird in den Learning Outcomes auf Basics of Research Methodology abgestellt, daher passen Learning Outcomes und Content nicht zusammen. Das Modul findet sich zudem inhaltsgleich in allen Masterstudiengängen, jeweils unter anderen Namen und mit unterschiedlicher Bedeutung in der Studiengangsstruktur. Die Kritik trifft daher auf alle Masterstudiengänge zu.

In den Modulen „Wirtschaftsinformatik I“ und „Grundlagen betrieblicher Informationssysteme“ (Bachelorstudiengang) und „Wirtschaftsinformatik III“ – „Businessanalyse II“ (Masterstudiengang) sind die Inhalte sehr umfangreich, sodass fragwürdig ist, ob diese im zur Verfügung stehenden Workload bearbeitet werden können.

Die Lehr- und Lernformen im Bachelorstudium reichen von Vorlesungen über Projektarbeiten, Seminararbeiten, die Bachelorarbeit sowie ein Praxissemester. Dies ist für den Bachelorstudiengang sehr angemessen. Darüber hinaus muss in Projekten mit anderen Studierenden zusammengearbeitet werden. Durch Zwischentests, das Lösen von Aufgaben, das Entwickeln und Vorstellen von Projektergebnissen usw. wird eine aktive Einbindung der Studierenden in den Studi-

engang sichergestellt. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium finden sich in den zwei Wahlpflichtfächern, bei den Themenstellungen zur Seminararbeit des Studienprojektes und der Bachelorarbeit sowie auch dem Praxissemester.

Die Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang sind angemessen und spiegeln ein adäquates Lehrveranstaltungsspektrum von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika wider. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium finden sich in den zwei Wahlpflichtfächern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Module und die Modulbeschreibungen aller Studiengänge sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
  - Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
  - Die Module des Masterstudiengangs müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden.
  - Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
  - Die Inhalte müssen dahingehend präzisiert werden, dass sie im Verhältnis zum angesetzten Workload einen realistischen Umfang aufweisen.
  - Die oben angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.
- Im Bachelorstudium „Wirtschaftsinformatik“ muss entweder das Modul „Allgemeines und fachgruppenspezifisches wissenschaftliches Arbeiten“ vorgezogen werden oder es muss regelhaft sichergestellt werden, dass jede\*r Studierende Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten frühzeitig im Studium erwerben kann. Dies ist im Modulhandbuch entsprechend zu dokumentieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt für das Praxissemester im Bachelorstudium eine Praktikumsordnung zu erstellen. Zudem sollten in den Modulbeschreibungen Ablauf und Ergebnisdokumentation des Praktikums konkretisiert werden.
- Das Pflichtmodul „Einführung in die Computerlinguistik“ im Masterstudiengang sollte durch ein Modul ersetzt werden, das einschlägig für die Wirtschaftsinformatik relevant ist.

## **Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“**

### **Dokumentation**

Im Masterstudium sind – nach einem möglichen Anpassungssemester im Umfang von 30 CP – 14 Module zu besuchen. Im Anpassungssemester sind zwei VWL-Module sowie die Module „Personal & Organisation“, „Steuerlehre“, „Wirtschaftsenglisch II“ und „Group Accounting“ vorgesehen.

Das erste und zweite Semester beinhaltet jeweils sechs Module. Es sind vier verpflichtende Controlling-Module zu besuchen. Die Studierenden haben durch jeweils drei Vertiefungsmodule zu Controlling und zu BWL und Management die Möglichkeit, aus verschiedenen Wahlpflichtfächern zu wählen und damit den Schwerpunkt ihres Studiums selbst zu setzen. Im Hinblick auf Control-

ling werden die Veranstaltungen Externe Unternehmensrechnung und Berichterstattung, Empirisch-statistische Methoden und quantitative Verfahren, Value-based management und DCF-Methoden, Advanced controlling und Kostenmanagement, Advanced corporate finance, International financial management und Controlling ganzheitlicher Produktionssysteme angeboten. Im Bereich Management werden die Veranstaltungen Agiles Projektmanagement, Six sigma – Qualitätsmanagement und Mergers & Acquisitions angeboten. Bei den Wahlpflichtmodulen kann der/die Studierende zur individuellen Schwerpunktsetzung die Vertiefungsrichtung Logistik, Marketing oder (IT-gestützte) Business-Analyse wählen.

Darüber hinaus sind zwei Module zu Managementkompetenzen „Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ und „Schlüsselkompetenzen/Mitarbeiterführung“ zu besuchen. Das dritte Fachsemester ist der Masterarbeit vorbehalten mit vorbereitendem Praktikum oder Seminar. Flankiert wird dieses mit der Veranstaltung „Research Methods“, die auf die wissenschaftliche Arbeit vorbereiten soll.

Die Module werden in Vorlesungen sowie alternativen Lehrformen wie Gruppenarbeit (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Fallstudien) gelehrt. Außerdem werden computergestützte Übungen durchgeführt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Controlling und Management“ baut auf einem betriebswirtschaftlichem Bachelorstudium auf und ist offen für ein Studium aus anderen Ausrichtungen. Es werden Anpassungsmodule angeboten, hierfür werden die Inhalte konkret benannt. Die Management-Module stimmen weitestgehend mit denen des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ überein.

Beim Modulelement „Empirisch-statistische Methoden und quantitative Verfahren“ wird durch den Modulnamen „Controlling“ suggeriert, dass es ein Teil des Controllings sei. Zwar ist dieses Modul für einen Masterstudiengang durchaus relevant und zu begrüßen, ist inhaltlich aber kein Aspekt des Controllings. Es sollte in den Bereich Wissenschaftstheorie zum Beispiel im Rahmen des Masterseminars verschoben werden und sich auf empirische Wirtschaftsforschung beziehen.

Wie oben bereits beschrieben, ist das Curriculum inhaltlich nicht konkret genug beschrieben. Es fehlen Angaben über Lerninhalte, die über allgemeine Benennungen hinausgehen. So sind in der Theorie bekannte Ansätze anzuführen und im Sinne der Wissensvertiefung und -verbreiterung konkret anzugeben.

In den Modulbeschreibungen werden an einigen Stellen Formulierungen verwendet, die eher auf eine Grundlagenvermittlung abzielen als auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen. In den Inhalten im Modul „Externe Unternehmensrechnung und Berichterstattung“ werden Grundlagen der Bilanzierung und Konzernrechnungslegung benannt. Zwar ist es durchaus legitim in einem ersten Modul eines Masterstudiengangs Grundlagen zu wiederholen, um die Studierenden auf den gleichen Kenntnisstand zu bringen, aber diese Aufgabe soll durch das Anpassungssemester erfüllt werden. Daher könnten die Themen Instrumente der Berichterstattung, Grundlagen Bilanzpolitik und Grundlagen Jahresabschlussanalyse, insb. Bilanzkennzahlen und internationale Bilanzierung als vorausgesetzt angesehen und es könnte sich auf Konzernrechnungslegung oder Sonderfälle der Bilanzierung konzentriert werden, zum Beispiel Aspekte der Capitalisation of borrowing costs und deren Auswirkungen auf die Finanzkennzahlen, Darstellung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach Effektivzinsmethode oder nach Fair Value through Profit or Loss, Neubewertungen etc. Es wird bezweifelt, dass die Inhalte zu den aufgeführten Lernergebnissen führen, weil keine Finanzinstrumente nach IFRS 9 bewertet werden, es werden ebenfalls keine Equity-Bewertung nach IAS 28 angesprochen und keine Joint Arrangements nach IFRS 11 behandelt. Das Ziel, mehrere verbundene Unternehmen zu konsolidieren, ist daher nur in Bezug auf die Konzernrechnungslegung nach IFRS 3 zu erreichen. Der Begriff Berichterstattung lässt vermuten, dass auf den Bereich des Reporting abgestellt würde, dieses geschieht jedoch nicht. Die Inhalte des Moduls müssen entsprechend angepasst werden und die Formulierung der Lernziele muss statt auf Grundlagenvermittlung eher auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen abzielen.

Im Modul „Value Based Management und DCF-Methode“ ist darzulegen, auf welchem Niveau sich die Verfahren bewegen und Methodenvergleiche behandelt werden. Die Inhalte sind durchaus richtig angeordnet, jedoch lässt die Beschreibung nicht erkennen, auf welchem Level das Modul angeordnet ist. Als Inhalt sollte zum Beispiel nicht nur Unternehmensbewertung dargestellt werden, sondern es muss der Nachweis der Methoden geführt werden, weil zum Beispiel die DCF-Methode auch in Veranstaltungen des Bachelorstudiums angesprochen wird.

Das Modul „Supply Chain Management“ weist nur grundlegende betriebswirtschaftliche Kompetenzen auf. Zudem behandelt es Risikomanagement. Wieso Risikomanagement nur im Zusammenhang mit Supply Chain Management gelehrt wird, ist nicht nachvollziehbar. Daher ist die Inhaltsbeschreibung umzuformulieren, so dass das Niveau der Veranstaltung erkennbar ist. Zum Beispiel ist nicht erkennbar, ob Risk Management ein Identifizieren von Risiken im Unternehmen bedeutet oder ob über eine MonteCarloSimulation ein Value at Risk für den Cash Flow ausgerechnet wird. Die Beschreibung mit Stichworten und ohne Literaturangaben ist nicht ausreichend, um ein Masterniveau zu belegen.

Im Modul „Business Analyse I – Requirement Engineering & Scope Management“ steht als Lernergebnis, dass die Studierenden „Grundbegriffe beherrschen“. Dieses lässt keine Kommunikationsfähigkeit auf Masterniveau erwarten. Es ist zu belegen, auf welchem Niveau sich „Business Analyse“ bewegt. Dazu sind die Inhalte und Kompetenzen zu spezifizieren, zum Beispiel ist zu zeigen, wie Anforderungen erfasst werden (zum Beispiel Interviewtechniken) oder wie Software getestet werden soll. Es ist im Übrigen nicht ratsam, das Modul mit einem halb englisch/halb deutschem Titel zu versehen. Besser wäre „Business Analysis“ oder „Unternehmensanalyse“.

Im Modul „Digitale Geschäftsprozesse der Industrie 4.0“ ist durch das Behandeln von Grundlagen (zum Beispiel bei Digitalisierung, Prozessmodellierung) nicht sichergestellt, dass die Studierenden Masterlevel erreichen. Es ist geraten, zum Beispiel offenzulegen, welche Prozessmodellierungsmethoden, welche Optimierungsverfahren etc. behandelt und ob diese miteinander verglichen werden. Es wird empfohlen, das Konzept Industrie 4.0 konkreter zu behandeln, zum Beispiel MES-Systeme zu thematisieren und miteinander zu vergleichen. Im Weiteren ist anzugeben, wie die Erreichungsgrade der Digitalisierung zu beurteilen sind, zum Beispiel nach dem Stufenkonzept von KLETTI. Bei einer solchen Vorlesung wären für ein Erreichen des Masterniveaus neben PPT-Vorlesungen auch IT-Labore anzubieten.

Die Beschreibung des Moduls „Advanced Controlling und Kostenmanagement“ ist für das Beurteilen des Niveaus zu oberflächlich, lässt keine Vertiefung im Sinne von Advanced erkennen und scheint ebenfalls eher auf die Grundlagenvermittlung abzielen. Es fehlen Aspekte der Vertiefung und Verbreiterung von Controlling- und Kostenmanagement-Wissen. Die Inhalte als „Management Accounting für Master“ oder „Strategisches Controlling und Kostenmanagement Update“ darzustellen ist zu vage. Es muss aus der Modulbeschreibung hervorgehen, auf welche Inhalte sich das Update beziehen soll. Unter einem Update versteht man eine Wissensaktualisierung. Hier ist wohl ein Upgrade gemeint und es muss entsprechend begründbar ein höheres Niveau dargestellt werden.

Im Modul „Advanced Corporate Finance und International Financial Management“ sind der Titel und die Sprachauswahl zu überprüfen. Es wird vorgeschlagen, die deutsche Lehrveranstaltung mit einem deutschen Titel zu belegen. Die Inhalte sind nicht konkret gefasst und lassen keine niveaurorientierte Beurteilung zu. Als Inhalt „Probleme kapitalsuchender Unternehmen zu beschreiben und finanzmathematische Aufgabenstellung zu lösen“ anzugeben, ist nicht konkret genug. Hier sind zum Beispiel die Methoden der Finanzmathematik darzulegen. Ebenso sind bei International Financial Management Inhalte konkret zu beschreiben. Eine Benennung von Currency Risk Management ist nicht aussagekräftig, es sollte gezeigt werden, wie Wechselkursrisiken behandelt werden sollen, zum Beispiel Futures oder Hedging, und welche bilanziellen Konsequenzen daraus erwachsen (IFRS 9). Es ist erforderlich, die Modulinhalte zu konkretisieren und zu lehrende Methoden zumindest beispielhaft zu benennen.

Das Modul „Business Analyse II“ ist in einen betriebswirtschaftlichen Teil und einen IT-Teil gegliedert. Als Ziel die Anwendungsumsetzung zu benennen, entspricht keiner Wissensvertiefung

und -verbreiterung. Es sollte gekennzeichnet werden, welche verschiedenen Methoden konkret vermittelt werden und wie zum Beispiel inhaltlich das Architekturmanagement zu gestalten ist.

Im Modul „Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ sind die Inhalte konkreter zu formulieren. Zum Beispiel sollte aufgezeigt werden, welches Theorieverständnis der Ethik vermittelt wird und wenn verschiedene Theorien behandelt werden sollen, wie diese zu vergleichen sind. Die Modulbeschreibung ist zu überarbeiten und konkreter zu fassen. Zum Beispiel ist es nicht ausreichend als Lernziel zu formulieren, dass die Studierenden erkennen, wann juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen ist, sondern es muss eine Situationsanalyse mit Risikoabschätzung behandelt werden. Aus dieser ließe sich dann auch zum Beispiel eine Rückstellung für schwebende Gerichtsverfahren bemessen. Konkrete Beurteilungsverfahren sind zu benennen und ein Vergleich ist vorzusehen.

Bei dem Modul „Business & Law“ werden Mergers & Acquisitions behandelt, es wäre sinnvoll, das Modul entsprechend zu benennen. Zudem ist dies nicht als Controlling-Vertiefung anzusehen. Eine andere Verortung des Moduls ist geboten. Dieses ist im Sinne des Beteiligungs-Controllings durchaus auch erweiterbar. Es wird hierbei nicht erkennbar, ob Mergers tatsächlich behandelt werden oder ob nur Acquisitions dargestellt werden. Zudem beziehen sich die Inhalte nur auf die Rechtsform der GmbH. Unter Wissensverbreiterung wären andere Rechtsformen, zum Beispiel auch im Ausland, zu behandeln.

Es werden Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt sind. Auf das Modul „Vertiefung BWL & Management I“ wurde bereits oben eingegangen. Das Modul „Business Analyse II bzw. Businessanalyse II“ besteht aus den Lehrveranstaltungen „IT-Controlling“, „IT-Architektur und -Technologie“ und „Werkzeugunterstützung“, die Zusammenfassung dieser Themen kann nicht nachvollzogen werden. Auch im Modul „Managementkompetenzen II mit Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ kann der Zusammenhang von Arbeitsrecht und Unternehmensethik nicht nachvollzogen werden. Auf das Modul „International Logistics“ wurde oben bereits eingegangen.

Die Lehr- und Lernformen sind angemessen und spiegeln ein adäquates Lehrveranstaltungs-spektrum von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika wider. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium finden sich in den zwei Wahlpflichtfächern.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Modulbeschreibungen umfassend überarbeitet werden müssen. Auch wenn keine Literatur benannt werden muss, sollten dennoch in der Wissenschaft bekannte Methoden und Ansätze in die Beschreibungen aufgenommen und konkret gekennzeichnet werden, zum Beispiel Prozessmodellierung gemäß der ARIS-Architektur von SCHEER. Grundlagenwissen ist auf das Vorbereiten des Moduls zu verlagern und sollte nicht in den Modulen so umfassend wie vorgesehen wiederholt werden. Inhalte sind konkret zu fassen, allgemeine Formulierungen wie „Upgrading von Wissen“ sind durch konkrete inhaltliche Spezifikationen zu ersetzen. Die Ableitung der Kompetenzen und Inhalte der einzelnen Module sollte aus den Studiengangszielen erfolgen. Es ist das Augenmerk auf die Verdeutlichung des Masterniveaus (Wissensvertiefung/-verbreiterung) zu legen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbeiten:
  - Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
  - Die Module müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Modulbeschreibungen erkenntlich werden.

- Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein.
- Die oben angemarkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

## **Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“**

### **Dokumentation**

Im Masterstudium sind – nach einem möglichen Anpassungssemester im Umfang von 30 CP – 14 Module zu besuchen. Bei einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang sind die Module „Statik und Festigungslehre“, „Chemie und ingenieurtechnische Grundlagen“, „Grundlagen der Fertigung und Konstruktion“, „Arbeitsvorbereitung und Montageplanung“, „Werkzeugmaschinen“ vorgesehen. Alle Studierenden des Anpassungssemesters müssen das Modul „Grundlagen flexibler Fertigungssysteme“ belegen.

Das erste und zweite Fachsemester beinhaltet jeweils sechs Module. Es sind vier verpflichtende Module zu Industrial Engineering zu besuchen. Die Studierenden haben durch jeweils drei Vertiefungsmodule zu Industrial Engineering und zu BWL und Management die Möglichkeit, aus verschiedenen Wahlpflichtfächern zu wählen und damit den Schwerpunkt ihres Studiums selbst zu setzen. Im Hinblick auf Industrial Engineering werden die Veranstaltungen Produktdesign, Digitale Geschäftsprozesse der Industrie 4.0 I und II, Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik sowie Zuverlässigkeit und Qualitätssicherung angeboten. Im Bereich Management werden die Veranstaltungen Agiles Projektmanagement, Wertschöpfungs-, Risiko- oder Marketingmanagement angeboten.

Darüber hinaus sind zwei Module zu Managementkompetenzen „Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ und „Schlüsselkompetenzen / Mitarbeiterführung“ zu besuchen. Das dritte Fachsemester ist der Masterarbeit vorbehalten mit vorbereitendem Praktikum oder Seminar. Flankiert wird dies mit der Veranstaltung Research Methods, die auf die wissenschaftliche Arbeit vorbereiten soll.

Praxisrelevante Themenstellungen sollen die Studierenden durch Fallstudien, in Projekten, Seminar- und Masterarbeiten bearbeiten sowie Versuchen und Praktika in Laboren durchführen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben den Ausführungen im Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ sind noch folgende Aspekte auffällig: In den Modulbeschreibungen werden an einigen Stellen Formulierungen verwendet, die eher auf eine Grundlagenvermittlung abzielen als auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen. Wie oben beschrieben weisen die gewählten Modulbezeichnungen „Industrial Engineering I“, „Industrial Engineering II“, „Industrial Engineering III“, „Industrial Engineering IV“ auf Grundlagenvermittlung hin, die tatsächlichen Inhalte der Module dürfen aber eher als spitz definierte Vertiefungen gelten. Hingegen weist das Modul „Supply Chain Management“ nur grundlegende betriebswirtschaftliche Kompetenzen auf. Zudem behandelt es Risikomanagement. Wieso Risikomanagement nur im Zusammenhang mit Supply Chain Management gelehrt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Es werden Lehrveranstaltungen zu einem Modul zusammengefasst, die jedoch nicht aufeinander abgestimmt sind. Auf das Modul „Vertiefung BWL & Management I“ wurde bereits oben eingegangen. Das Modul „Business Analyse II bzw. Businessanalyse II“ besteht aus den Lehrveranstaltungen „IT-Controlling“, „IT-Architektur und -Technologie“ und „Werkzeugunterstützung“, die Zusammenfassung dieser Themen kann nicht nachvollzogen werden. In diesem Studiengang ist fälscherweise die erste Lehrveranstaltung „IT-Industrial Engineering“ genannt; sie müsste aber wie in den anderen Studiengängen richtigerweise „IT-Controlling“ genannt werden. Auch im Modul „Managementkompetenzen II mit Compliance/Social Responsibility & Ethics/Arbeitsrecht“ kann der Zusammenhang von Arbeitsrecht und Unternehmensethik nicht nachvollzogen werden. Auf das Modul „International Logistics“ wurde oben bereits eingegangen.

Die Lehr- und Lernformen sind angemessen und spiegeln ein adäquates Lehrveranstaltungs-spektrum von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika wider. Freiräume für ein selbst-gestaltetes Studium finden sich in den zwei Wahlpflichtfächern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Module und die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich folgender Aspekte zu überarbei-ten:
  - Der Modulname ist passend zum Inhalt des Moduls zu wählen.
  - Die Module müssen in höherem Maße auf eine Verbreiterung oder Vertiefung von Kompetenzen als auf eine Grundlagenvermittlung abzielen. Das muss aus den Mo-dulbeschreibungen erkenntlich werden.
  - Die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul zusammengefasst werden, müssen in-haltlich aufeinander abgestimmt sein.
  - Die oben angemerkten Mängel zu einzelnen Modulen müssen behoben werden.

### **Mobilität**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Voll-text](#)

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt auf Antrag (durch den jeweiligen Studienfachbe-rater\*in). Bei Anerkennungen aus dem Ausland entscheidet die/der Auslands-Beauftragte. Die Anerkennungsverfahren richten sich nach den rechtlichen Grundsätzen, vor allem der Gleichbe-handlung.

Das Akademische Auslandsamt organisiert Studien- und Informationsaufenthalte, Praktikums-plätze sowie Sommersprachkurse. Für Auslandsaufenthalte ist am Fachbereich ein\*e Beauf-tragte\*r ernannt.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hält Unterstützungsmöglichkeiten, ein umfangreiches Beratungsangebot, kon-krete Hochschulpartnerschaften, definierte Prozesse und ein großzügiges Anerkennungsverfah-ren vor, damit sind Rahmenbedingungen für Mobilität vorhanden. Somit ist auch sichergestellt, dass Studium ohne Zeitverlust ein Auslandsemester absolvieren zu können. Leider nehmen we-nig Studierende diese Möglichkeit wahr.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### Dokumentation

Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften sind 18 Professuren, zwei Vertretungsprofessuren, sieben Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie zwei Honorarprofessoren angesiedelt.

Der Fachbereich strebt die Verpflichtung zur didaktischen Weiterbildung neu berufener Professor\*innen an. Ebenso besteht die Möglichkeit über das Weiterbildungsbudget des Fachbereichs jederzeit Fortbildungen zu besuchen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint die personelle Ausstattung für die Studiengänge angemessen. Durch die starke Ausdifferenzierung der Masterstudiengänge ergibt sich aber ein hoher Bedarf an studiengangsspezifischen vertiefenden Modulen. Die Hochschule bietet allerdings viele Module in allen drei Masterstudiengängen zugleich an, darunter leidet die Spezifität. Die Professorenschaft und die Lehrenden decken die notwendigen Kompetenzen ab. Die Publikationsliste von Teilen des Kollegiums ist beeindruckend.

Laut Selbstbericht verfügt die Hochschule im relevanten Fachbereich über drei bis vier Professuren, die der Wirtschaftsinformatik zugerechnet werden können. Dieses ist für die vorliegenden Studiengänge der Wirtschaftsinformatik angemessen. Allerdings werden dabei zum Teil Inhalte angeboten, die der Informatik zuzuordnen sind. Hinzu kommen zwei Professuren, bei denen die Informatik im Mittelpunkt steht. Dieses erscheint gerade noch ausreichend. Die Zahl der BWL-Professuren ist ausreichend. Daneben werden insbesondere auch Informatik- und BWL-Inhalte durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben ergänzt. Insgesamt erscheint damit die personelle Ausstattung ausreichend für die Wirtschaftsinformatik-Studiengänge.

Die personellen Ressourcen für den Masterstudiengang „Controlling und Management“ sind ausreichend.

Für den Masterstudiengang „Industrial Engineering“ (zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“) sind auch ausreichende personelle Ressourcen aus den Wirtschaftswissenschaften vorhanden. Der Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften ist für die ingenieurwissenschaftlichen Anteile des Studiums zuständig. Bislang sind keine Aussagen über die Importleistungen des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften möglich, da diese im Selbstbericht nicht aufgeführt waren.

Vereinzelt wurde Kritik von Studierenden über die Wahlmöglichkeiten geäußert. Wahlmöglichkeiten sind durch die verfügbaren Ressourcen begrenzt. Es kam durchaus mal vor, dass das angezeigte Angebot aufgrund eines Urlaubssemester oder bei Weggang einer Professorin bzw. eines Professors nicht durchgeführt wurde. Die Studierenden wünschen sich generell ein breiteres Wahlangebot.

Für die hochschuldidaktische Weiterbildung sind Angebote vorhanden. Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen den gängigen, landesrechtlichen Regelungen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für die Studiengängen „Wirtschaftsinformatik“ und „Controlling und Management“ erfüllt.

Das Kriterium ist für den Studiengang „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“ nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Ausreichende personellen Ressourcen des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften für die ingenieurwissenschaftlichen Anteile des Studiums sind nachzuweisen.

## **Ressourcenausstattung**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Der Fachbereich greift über eine zentrale Raumverwaltung auf folgenden Raumkapazitäten der gesamten Hochschule zu: 8 Hörsäle (mit jeweils 120 bis 176 Plätzen), 6 Seminarräume mit mehr als 40 Plätzen, 9 Seminarräume mit 40 Plätzen und 15 Seminarräume mit weniger als 40 Plätzen. Die Hörsäle sind alle, die Seminarräume teilweise mit Beamern und Visualizern ausgestattet, über einen Tageslichtprojektor verfügen alle Räume.

Der Fachbereich verfügt über 4 PC-Pools für Studierende. Die PC entsprechen laut Selbstbericht, was Hard- und Software betrifft, dem neuesten technischen Stand. Zudem hat der Fachbereich bei Bedarf Zugriff auf die PC-Pools des Rechenzentrums und des Mediapools der Hochschule.

Im Usability-Labor kann die Gebrauchstauglichkeit von Produkten mit Hilfe verschiedener Testverfahren untersucht werden. Hierfür stehen zwei Eye-Tracking-Systeme zur Verfügung, welche von zwei Videokamera-Systemen ergänzt werden. Auf diese Weise können Testverläufe aus verschiedenen Perspektiven aufgezeichnet und für nachfolgende Analysen abgespeichert werden.

Das Design-Kabinett versteht sich als grafische Ideenschmiede und Raum für Kommunikation. Hier finden Lehrveranstaltungen im Freihandzeichnen und in Visueller Kommunikation statt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Fachbereich verfügt über ausreichend ausgestattete Hörsäle und Labore. Die Ressourcenausstattung ist angemessen und in vielen Bereichen sehr gut, beispielsweise besteht die Möglichkeit der Anmietung von Gruppenräumen und die durchgängige Erreichbarkeit der Bibliothek über eine VPN-Client. Die Nutzung von Ilias und Stud-IP ist positiv zu bewerten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen, die mehrheitlich eine Klausur darstellt, teilweise ergänzt durch studienbegleitende Online-Tests oder die Bearbeitung der Praktikumsaufgaben. Darüber hinaus finden auch mündliche Prüfungen statt. Aber auch veranstaltungsbegleitende Prüfungen wie Präsentation und schriftliche Ausarbeitung/Hausarbeit bzw. Seminararbeit und -vortrag sowie Projektarbeit und Bearbeitung von Fallstudien kommen zum Einsatz. Findet die Modulprüfung durch mehrere Prüfungsteile statt, wird im Modulhandbuch die Gewichtung angegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist angemessen, studierendenfreundlich und deckt Prüfungen mit unterschiedlichen Prüfungsformen ab. Den Gutachtern stellt sich allerdings die Frage, ob Online-Tests für ein Masterstudium eine geeignete Prüfungsform darstellen, denn in den Masterstudiengängen sollen die Studierenden ihr erweitertes Kompetenzspektrum darstellen.

Zeitnahe Wiederholungsmöglichkeiten sind vorhanden. Die Prüfungsleistungen sind angemessen und transparent. Es ist auch nachvollziehbar und für die Studierenden transparent dargelegt, wenn mehrere Prüfungsteilleistungen in einem Modul abverlangt werden. Einschränkend sei jedoch auf Module verwiesen, die aus nicht zusammenhängenden Lehrveranstaltungen bestehen, dies ist jedoch ein inhaltliches Problem (vgl. Kapitel Curriculum). Die Klausur ist dann zwar eine abschließende Modulprüfung, besteht aber aus mehreren Teilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Der Hochschule ist es nach eigenen Angaben wichtig, die Prüfungen gleichmäßig auf den zentralen Prüfungszeitraum zu verteilen, d. h. die Prüfungen a) überschneidungsfrei und b) mit einem minimalen zeitlichen Abstand, welcher hier einen Arbeitstag beträgt, zu planen. So werden zunächst durch den Fachbereich die einzelnen Prüfungen bereitgestellt und dann durch das Prüfungsamt innerhalb der zentralen Prüfungsphase verplant. Die einzelnen Termine werden dem Fachschaftsrat zur Verfügung gestellt und in einem gesonderten Gespräch abgestimmt. Erst nach Bestätigung der Prüfungstermine durch den Prüfungsausschuss sowie den Fachschaften werden diese im Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule Merseburg bekanntgegeben.

Die inhaltliche und organisatorische Abstimmung des Lehrangebotes wird durch den Studiendekan verantwortet. Er arbeitet dabei eng mit der Stundenplankoordinatorin und der Prüfungsplanerin zusammen.

Der Fachbereich ist bemüht, alle Prüfungen innerhalb der Prüfungsphase (drei Wochen) anzubieten. In dieser Prüfungsphase besteht die Möglichkeit jede mögliche Prüfung am Fachbereich abzulegen. Hierbei werden die konkreten Prüfungstermine nach Anmeldung durch die Studierenden softwareunterstützt auf Überschneidungsfreiheit für die Kandidaten geprüft. Zudem soll in hohem Maße sichergestellt werden, dass zwischen zwei Prüfungen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegt.

Die begleitende studiengangspezifische Betreuung erfolgt in erster Linie durch den Studienfachberater. Die Studierenden erhalten studiengangsrelevante Informationen u. a. über das Intranet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit ist gegeben. Es wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb garantiert und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt. Die Module umfassen alle mindestens 5 Leistungspunkte und schließen mit einer Prüfung pro Modul ab. Klausuren können dabei aus mehreren Teilen bestehen, finden jedoch zu einem Termin statt und werden in der Gesamtheit bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

In der Sitzung des Senates am 20. März 2014 wurde beschlossen, eine verpflichtende Studiengangskonferenz für alle Studiengänge an der Hochschule Merseburg zu implementieren. Die Aufgabe der Studiengangskonferenz besteht darin, für die Studiengangsentwicklung Sorge zu tragen. Dabei sollen die Aspekte der Studierbarkeit und des Studienerfolges genauso zu berücksichtigen sein wie die Aspekte der Studiengangs- und Ausbildungsqualität. Die Studiengangskonferenz soll fachbereichssoffen sein und den Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden fördern.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie oben beschrieben, gibt es Kritik an den Studiengängen und deren Curricula, sodass die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nicht bestätigt werden kann. Die Studiengänge weichen von den üblichen Standards im jeweiligen Fach ab.

Regelmäßige Studienkonferenzen sind ein gutes Hilfsmittel, um den Aufbau, die Inhalte und den Erfolg der Studiengänge zu reflektieren und bedarfsgerecht Anpassungen vorzunehmen. Bei der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge können einerseits, bei kontinuierlichem Einsatz, die vielfältigen Evaluationsergebnisse Hilfestellung leisten. Andererseits kann auch der regelmäßige Austausch mit der Praxis, der in Merseburg nach Aussagen der Verantwortlichen betrieben wird, gute Hinweise auf die praxisrelevante Weiterentwicklung liefern. Bei aktuellen fachlich-inhaltlichen Anpassungen sind auch die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Professor\*innen wertvoll, über die neue Erkenntnisse in die Lehre einfließen können. Die methodisch-didaktische Weiterentwicklung lässt sich durch Weiterbildung der Dozent\*innen und entsprechende vorhandene Angebote gut beeinflussen. Dabei ist auch der Einsatz digitaler Medien zu berücksichtigen.

Bei der systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene (kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme und kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung) sollten bei der Gestaltung der jeweiligen Studiengänge die oben genannte Empfehlungen von Fachgesellschaften berücksichtigt werden.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Siehe Auflagen in § 11 und 12.

## **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule Merseburg hat seit 2009 ein ganzheitliches und prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem implementiert, das alle Leistungsbereiche der Hochschule umfasst. Der hierfür entwickelte Ansatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung vollzieht sich in einem integrierten Qualitätsmanagementsystem. Zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre werden u. a. folgende Befragungsansätze verfolgt: Bewerberbefragung, Lehrveranstaltungsevaluation, Workloaderhebung, Studiengangevaluation, Studienqualitätsmonitor, Servicebefragungen/Veranstaltungsevaluationen, Befragung der Abbrecher, Hochschulwechsler sowie Exmatrikulierten, Absolventenbefragung und Alumnibefragung. Statistische Daten zum Studienverlauf wie Einschreiberzahlen, Prüfungsstatistiken, Studiendauer, aber auch Abbrecherquoten, werden erfasst und aufbereitet und auf den verschiedenen Organisationsebenen der Hochschule besprochen.

Im Fachbereich erfolgt eine laufende Qualitätssicherung in Form regelmäßiger (einmal jährlich) stattfindender Programmkonferenzen der Dozent\*innen und der Auswertung der hochschulweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen der AG Qualitätsmanagement. Für den Masterstudiengang wird darüber hinaus eine regelmäßige Programmevaluation in Form einer Befragung der Studierenden durchgeführt. Der Prozess der internen Evaluation erfolgt gemäß Evaluationsordnung der Hochschule Merseburg und wird im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften in folgender Weise umgesetzt: Es existiert ein einheitlicher Evaluationsbogen, der am Ende der Lehrveranstaltungsphase an jeden der eingesetzten Lehrkräfte verteilt wird, von diesem den Studierenden zum Ausfüllen in den Lehrveranstaltungen ausgehändigt und anschließend der Verantwortlichen zur Erfassung und Auswertung zugeleitet wird. Die Lehrevaluation wird i. d. R. in den letzten Vorlesungswochen durchgeführt. Die Evaluationsdaten werden zentral gespeichert; die Einzelergebnisse werden den Lehrenden per E-Mail übersandt. Alle im Studiengang Lehrenden sind verpflichtet, die Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen durchzuführen. Evaluieren werden auch Lehrbeauftragte. Zugleich erfolgt eine interne Auswertung der Daten durch jeden Lehrenden. Sofern der Fachbereichsrat bzw. der/die Dekan\*in die Notwendigkeit einer individuellen Auswertung mit einzelnen Kolleg\*innen sehen, erfolgt dies in einem mündlichen Gespräch mit dem/er Dekan\*in.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur Qualitätssicherung werden die gängigen Maßnahmen an Evaluationen regelmäßig eingesetzt. Zukünftig sollen auch die Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen strukturell besprochen werden, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird. In Studiengangskonferenzen werden bereits Evaluationsergebnisse aus anderen Befragungen besprochen und fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Dokumentation**

Die Hochschule Merseburg hat laut Selbstbericht verschiedene Maßnahmen ergriffen, dabei reicht das Spektrum von entsprechenden Baumaßnahmen für barrierefreie Zugänge über gesonderte Regelungen in den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen bis hin zur Auditierung als familiengerechte Hochschule. Darüber hinaus hält die Hochschule Beratungsangebote für Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen durch die Behindertenbeauftragte des Senates, für Mitarbeiter durch die Schwerbehindertenvertretung der Hochschule vor. Beide Interessenvertreter sind in die unterschiedlichen Verfahren und Gremien integriert. Gleiches gilt für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in den unterschiedlichen Organen der Hochschule. Weiterhin wurden genderfreie Toiletten eingerichtet.

Verschiedene Beratungsangebote sollen vorgehalten sowie Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Arbeits- und Studienzeitegestaltung angeboten werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Projekt „Campuskids“ zu nennen. So können Studierende und Mitarbeiter\*innen der Hochschule während der Vorlesungs-, Seminar- und Prüfungszeiten die Betreuung ihrer Kinder kostenlos in Anspruch nehmen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen für Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich werden umfassend erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

/

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung (MRVO), da zum Vertragsschluss noch keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorlag*

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreter der Hochschulen:

Prof. Dr. Dirk Berndsen, Hochschule Rhein-Waal, Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre und Controlling

Prof. Dr. Carsten Berkau, Hochschule Osnabrück, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Controlling und Rechnungswesen

Prof. Dr. Matthias Schumann, Universität Göttingen, Wirtschaftsinformatik, Professur für Anwendungssysteme und E-Business

Vertreter der Berufspraxis: Rolf Büsselmann, Bayer AG, Leverkusen

Vertreter der Studierenden: Daniel Hoffmann, Student der Technischen Universität Chemnitz

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“

Erfolgsquote	57,14 %
Notenverteilung	Nicht angegeben
Durchschnittliche Studiendauer	7,2
Studierende nach Geschlecht	Männlich 68,97 % Weiblich 31,03 %

Für die anderen Studiengängen wurden keine Daten vorgelegt, da diese erst seit 1.4.2018 laufen

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

#### Studiengang 01 B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.06.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	18./19.08.2014 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vize rektor der Hochschule, De zernent Akade mische Angelegenheiten Dekan, Studiendekan, Studienfachberater der vier Studiengänge, Verantwortliche für die Prü fungsplanung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

### Studiengang 02 M.Sc. „Wirtschaftsinformatik“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.06.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizekanzler der Hochschule, Dezernent Akademische Angelegenheiten Dekan, Studiendekan, Studienfachberater der vier Studiengänge, Verantwortliche für die Prüfungsplanung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

### Studiengang 03 M.Sc. „Controlling und Management“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.06.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizekanzler der Hochschule, Dezernent Akademische Angelegenheiten Dekan, Studiendekan, Studienfachberater der vier Studiengänge, Verantwortliche für die Prüfungsplanung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

### Studiengang 04 M.Sc. „Industrial Engineering“ zukünftig „Wirtschaftsingenieurwesen“

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.08.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	12.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	12./13.06.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizekanzler der Hochschule, Dezernent Akademische Angelegenheiten Dekan, Studiendekan, Studienfachberater der vier Studiengänge, Verantwortliche für die Prüfungsplanung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)